

RU4-U-796, UVP-Verfahren Windpark Trumau

Stellungnahme der Konsenswerberinnen zur Zusammenfassenden Bewertung, St. Pölten, Feb. 2016

Zu den im Anhang „Bedingungen, Auflagen und Maßnahmen sowie Fristen“ formulierten Auflagen möchten wir gerne beantragen folgende Abänderungen vorzunehmen:

- **Maschinenbau Auflage Nr. 8:** *„Die Aktivierung der Eiswarnleuchten hat bei erkanntem Eisansatz automatisch zu erfolgen. Die Deaktivierung der Warnleuchten darf nur manuell durch einen Servicetechniker vor Ort bei Eisfreiheit der Rotorblätter durchgeführt werden.“*
Gewünschte Änderung: Ersatz des Begriffs „Servicetechniker“ durch „geschulte Person“.
Begründung: Die Feststellung der Eisfreiheit vor Ort wird üblicherweise durch Mühlenwarte durchgeführt, welche zwar über eine entsprechende Schulung des Herstellers verfügen, die jedoch nicht so weitreichend geht wie die Ausbildung zum Servicetechniker. Für diese Tätigkeit ist unserer Ansicht nach eine Mühlenwartzulung ausreichend.
- **Maschinenbau Auflage Nr. 10:** *In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungsarbeiten immer eine Person im Fuß der Windkraftanlage anwesend sein muss, um im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können.*
Gewünschte Änderung: „In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungsarbeiten entweder eine Person im Fuß der Windkraftanlagen anwesend sein muss, oder sich eine zweite Person mit Kommunikationseinrichtung in der Anlage befinden muss, um im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können.“
Begründung: Wir sehen keinen sicherheitstechnischen Vorteil wenn eine Person dauerhaft im Turmfuß anwesend ist gegenüber der Variante, wo die zweite Person sich je nach Arbeitsanforderung in der Anlage befindet, so ferne sichergestellt ist, dass diese im Notfall entsprechend reagieren kann. Insbesondere bei Wartungsarbeiten, welche 2 Personen in der Gondel benötigen, würde dies eine Ausweitung auf 3 Personen vor Ort bedeuten, was wir für eine unverhältnismäßige Aufwandserhöhung erachten.